

Damit nun aber hierüber auch formale Gewißheit hergestellt und Ungleichheit im Rechtsprechen vermieden werde, damit namentlich in Folge der veröffentlichten Kammerverhandlungen über die Schuldhaft sich nicht der Vorgang erneuere, welcher der gesetzlichen Aufhebung des Schuldthurmprocesses bekanntlich voranging, indem die Herausgabe eines bekannten Werkes über den damals ebenfalls völlig vergessenen Schuldthurmproceß fast dessen Wiederaufleben zur Folge gehabt hätte, — hält die Deputation es für eine unerläßliche Nothwendigkeit, die Aufhebung der Const. 21. P. II. noch auf diesem Landtage gesetzlich auszusprechen.

Sie empfiehlt daher der Kammer,

folgender Zusatzparagraphe:

„Die kurfürstlich sächsische Constitution 21. P. II. von 1572 wird hierdurch aufgehoben.“

ihre Zustimmung zu ertheilen und zu beantragen, daß dieselbe als §. 1 an die Spitze des Gesetzes gestellt werden möge.

Referent Abg. D. v. Mayer: Meine Herren, S. 838 des Berichts ist die fragliche Constitution abgedruckt, und es wird darin verfügt, daß Jedermann außerhalb des Wechselrechts bei Gefängnißzwang sich zur Bezahlung von Schulden verbindlich machen könne, selbst Frauenzimmer nicht ausgeschlossen.

Präsident D. Haase: Es ist jetzt über diese Zusatzparagraphe zu sprechen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium erlaubt sich, der Kammer seine Ansicht über diese und die beiden andern Zusatzparagraphe gleichzeitig auszusprechen. Die Wechselordnung enthält bloß die privatrechtlichen Verhältnisse, welche aus Wechselgeschäften entstehen, und umfaßt bloß die eigentlichen Wechsel, welche dazu bestimmt sind, gegen baares Geld ausgewechselt zu werden, im eigentlichen kaufmännischen Gebrauch sind. Die Wechselordnung ließ aber die übrigen Folgen der Wechselverbindlichkeit außer ihrem Bereich, namentlich daß der Arrest dazu angewendet werden kann, Wechsel zur Execution zu bringen. Ebenso der Wechselproceß. Der Schuldarrest kann übrigens auch in andern Verhältnissen, als bei eigentlichen kaufmännischen Wechselgeschäften vorkommen. Dies veranlaßte die Regierung, diese Bestimmungen in einem andern, alles dieses umfassenden Gesetz zu behandeln, und so ein Gesetz über Schuldarrest vorzulegen, ein Gesetz, welches in vier Abschnitte zerfällt. Der erste, die freiwillige Unterwerfung unter den Schuldarrest, behandelt die Fälle, unter welchen Voraussetzungen und zu was man sich bei Schuldarrest verpflichten kann. Der zweite Abschnitt handelt von dem Schuldarrest als Executionsmittel in Handels- und Gewerbsachen. Der dritte Abschnitt enthält gemeinschaftliche Bestimmungen über die Vollstreckung, und mildert die Härten in Ansehung seiner Dauer und gewisser anderer Verhältnisse. Der vierte Abschnitt endlich enthält den Wechselproceß. In der ersten Kammer wurde dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange berathen. Als sich aber die Regierung überzeugen mußte, daß es nicht möglich sei, alle vorgelegten Gesetze zur Schlußberathung zu bringen, verwies sie ihn vielmehr zu einer Zwischendeputation, so daß er auf dem nächsten Landtage zu berathen und darüber Beschluß zu fassen sein wird. Die

Regierung wollte jedoch, da sich viele Stimmen erhoben hatten, es möchten im Schuldarrest Erleichterungen eintreten, durch den hierdurch entstehenden Aufschub jene Erleichterungen nicht zurückhalten, glaubte vielmehr diese Bestimmungen je früher je lieber eintreten lassen zu müssen. Deshalb hob man diese §§. heraus, um sie noch an diesem Landtag zur Verabschiedung zu bringen, wogegen die übrigen Abschnitte des Gesetzes für den nächsten Landtag nach Vorberathung durch Zwischendeputationen aufgehoben werden sollen. Dies hat auch die Deputation selbst anerkannt, indem sie im Eingange ihres Berichts S. 807 anerkennt, daß gegenwärtig über jene Abschnitte Beschluß nicht zu fassen sei. Aber im Widerspruch hiermit und mit ihrer eigenen Aeußerung hat die Deputation Zusatzparagraphe vorgeschlagen, wonach sie die beiden ersten Abschnitte jenes Gesetzes überflüssig machen will. Die Regierung geht von der Ansicht aus, daß der Gesetzentwurf insoweit gegenwärtig den Ständen nicht vorliegt, und wird daher schon formell auf die Berathung dieser Zusatzparagraphe nicht eingehen, muß aber auch der Kammer anrathen, diese Zusatzparagraphe nicht anzunehmen, wenn sie wünscht, daß diese Erleichterungen noch auf diesem Landtage zur Verabschiedung gelangen. Noch erlaube ich mir einiges Specielle in Bezug auf die erste Zusatzparagraphe zu erwähnen. Das Ministerium wird sich nicht darauf einlassen, ob es zweckmäßig sei, die Constitution aufzuheben, doch muß ich darauf aufmerksam machen, daß aus der Aufhebung der Constitution an sich das nicht folgt, was die geehrte Deputation wünscht. Es bleibt immer noch die Frage übrig: kann sich Jemand zu einer Leistung verbindlich machen bei Schuldarrest oder nicht? es mag die Constitution bestehen, oder nicht. Es kommt vielmehr auf die Frage an: kann sich Jemand zu einer Handlung verbindlich machen bei Schuldhaft? Nun ist es aber doch gewiß ganz gleichgültig, ob sich Jemand bei Schuldhaft, oder nach Wechselrecht verpflichtet. Ja, es wird der Laie, der das Wechselrecht nicht versteht, eher wissen, wozu er sich verbindlich macht, wenn er es bei Schuldhaft verspricht.

Referent Abg. D. v. Mayer: Was das formelle Bedenken anlangt, so ist es zwar begründet, daß den Ständen nur noch einige §§. vorliegen, und diese vorzugsweise auf Erleichterung der Wechselhaft sich beziehen. Indessen ist dieses Criterium auch von der hohen Staatsregierung nicht ganz festgehalten worden, denn unter den §§., welche der Deputation vorgelegen haben und der Kammer noch vorliegen, befindet sich auch §. 37, welche sagt: „der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.“ Das ist nun offenbar keine Erleichterung des Wechselrechtes, und soll unter diese Kategorie wohl selbst nach der Meinung der hohen Staatsregierung nicht fallen. Eine verbietende Vorschrift, Zusatz-§§. zu einem Gesetze vorzuschlagen, gibt es aber nicht. Von denselben Gründen übrigens, aus welchen die Staatsregierung der Meinung war, das Dringendste, welches auf dem gegenwärtigen Landtage in der vorliegenden Gesetzgebung abzumachen wäre, herauszuheben, von denselben Gründen ist auch die Deputation ausgegangen. Auch sie hat sich beschränkt, und nicht etwa Alles zur Entscheidung